

Betriebswirtschaftliche Sinnhaftigkeit der Übertragung von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen auf einen Pensionsfonds

Von Sebastian Uckermann,

Andreas Jakob und

Patrick Drees, alle Köln*

Die Auslagerung von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen ist in aller Munde. Gerade steuerliche Berater werden häufig durch Ihre Unternehmensmandanten mit Fragestellungen zu entsprechenden Auslagerungsmöglichkeiten konfrontiert. Oftmals wird hierbei auf Seiten der Versicherungswirtschaft eine zumindest teilweise Auslagerung auf einen Pensionsfonds als „effiziente“ Lösung empfohlen¹. Der Beitrag setzt sich daher mit dieser Handlungsempfehlung kritisch auseinander und belegt, dass die betriebswirtschaftliche Effizienz einer solchen Lösung in Frage zu stellen ist.

1. Einführung

Die unmittelbare Versorgungszusage ist nach wie vor der wesentliche Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung. So betragen die Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung Ende des Jahres 2010 insgesamt in allen Durchführungswegen 482,9 Mrd. €, wovon ein Betrag i. H. von 256,5 Mrd. € (bzw. 53,1 % der Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung insgesamt) auf die Direktzusage entfallen ist². Zwangsläufig ist daher die bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen ein viel diskutiertes Thema im Rahmen betrieblicher Liquiditäts- und Versorgungs-gestaltungen³. Der oftmals zitierte diesbezügliche Auslagerungsdruck, der auf Unternehmen lasten soll⁴, relativiert sich allerdings bei näherer Betrachtung⁵. Gleichzeitig kann ein unternehmensbezogener Auslagerungsvorgang von Pensionsverpflichtungen immer nur auf einer den Umständen des Einzelfalls entsprechenden Individualprüfung basieren. Daher scheiden pauschale Aussagen zur Vorteilhaftigkeit von Auslagerungsvorgängen von betrieblichen Versorgungsverpflichtungen grundsätzlich aus. Vielmehr müssen sich im Rahmen einer umfangreichen Sachverhaltsanalyse die einzelnen Auslagerungsalternativen vergegenwärtigt und im Anschluss mit der grundsätzlichen diesbezüglichen Unternehmenszielsetzung verglichen werden. Zudem müssen die externen Steuerungsinstrumente auch mit möglichen betriebsinternen Ausfinanzierungsalternativen verglichen werden, um definitive Entscheidungen treffen zu können. Vor diesem Hintergrund wird nachfolgend die Auslagerung von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen auf einen Pensionsfonds, unter Zuhilfenahme einer entsprechenden Fallstudie, kritisch gewürdigt.

2. Grundlagen einer Pensionsfondszusage

Der Pensionsfonds stellt den jüngsten Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung dar. Hintergrund der Einführung durch das AVmG⁶ zum 1. 1. 2002 war vor allem die Zielsetzung, international am Kapitalmarkt operierenden Unternehmen eine Möglichkeit zu schaffen, bereits im Unternehmen bestehende Direktzusagen lohnsteuerfrei auf einen neuen Versorgungsträger auslagern zu können⁷, um zukünftig durch den bilanziellen Wegfall von unmittelbaren betrieblichen Versorgungsrechten eine oftmals gewünschte Verbesserung des Bilanzbildes zu erreichen⁸.

Der Pensionsfonds bzw. eine Pensionsfondszusage wird von unterschiedlichen Gesetzen maßgeblich

definiert. So bestimmt § 1b Abs. 3 BetrAVG den Pensionsfonds als „rechtsfähige Versorgungseinrichtung, die dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen auf ihre Leistungen einen Rechtsanspruch gewährt“. Gleichzeitig regelt § 113 Abs. 1 VAG, dass aufsichtsrechtlich für Pensionsfonds die gleichen Vorschriften gelten, die auch für Lebensversicherungsunternehmen maßgeblich sind. Auch Pensionsfonds besitzen daher, wie Pensionskassen, einen „Lebensversicherungscharakter“⁹. Steuerrechtlich von Beachtung für Pensionsfonds ist neben der Anwendungsmöglichkeit des § 3 Nr. 66 EStG zusätzlich der Normengehalt des § 4e EStG, der die steuerfreie Dotierung dieser Versorgungseinrichtung für Arbeitgeber ermöglicht, damit entsprechendes Versorgungskapital zur Bestreitung der zugesagten Versorgungsleistungen angesammelt werden kann. Derweil regelt § 3 Nr. 63 EStG auch für Pensionsfondszusagen die arbeitnehmerseitige steuerfreie Entgeltumwandlungsmöglichkeit zum Aufbau von diesbezüglichen Versorgungsansprüchen bzw. -rechten. Gleichzeitig erhalten Arbeitnehmer auch durch das VAG, analog zu § 1b Abs. 3 BetrAVG, einen eigenen Rechtsanspruch auf die Leistungen des Pensionsfonds¹⁰.

Eine zentrale Grundlage zur gesetzlichen Einführung von Pensionsfonds wurde auch in den liberaleren und somit renditeorientierten Anlagemöglichkeiten der zugehörigen Deckungsmittel gesehen, wodurch zwar den europarechtlichen Anforderungen Genüge getan worden ist¹¹, allerdings auch

Uckermann, Jakob, Drees: Betriebswirtschaftliche Sinnhaftigkeit der Übertragung von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen auf einen Pensionsfonds (DStR 2012, 2292)

2293



zwangsläufig die einhergehenden Anlagerisiken in Kauf zu nehmen sind. Diesem Risiko wirkt, unter Beachtung der Prämisse, dass betriebsrentenrechtlich eine reine Beitragszusage nicht zulässig ist¹², zumindest teilweise die arbeitgeberseitige Einstandsverpflichtung des § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG entgegen. Folglich muss diese Einstandsverpflichtung aus dem Blickwinkel der rechtlichen Konstellation eines Pensionsfonds analysiert werden. Durch die Regelung des § 112 Abs. 1 Nr. 2 VAG, wonach ein Pensionsfonds „die Höhe der Leistungen oder die Höhe der für diese Leistungen zu entrichtenden künftigen Beiträge nicht für alle vorgesehenen Leistungsfälle durch versicherungsförmige Garantien zusagen darf“, müssen daher erforderliche Garantien zur Bemessung der möglichen arbeitgeberseitigen Einstandsverpflichtung auf modifizierte Weise ermittelt werden. Dies geschieht, durch wörtliche Auslegung des § 112 Abs. 1 Nr. 2 VAG, in der Weise, dass der Pensionsfonds entweder feste Beitragszahlungen garantiert und dafür von einer festen Umfangsdefinition der resultierenden Versorgungsleistungen absieht oder den Versorgungsumfang fest definiert und hierfür die erforderlichen Beitragshöhen nicht umfassend garantiert.

3. Umsetzung der Auslagerung auf einen Pensionsfonds

3.1 Vorbemerkung

Die in der Praxis kolportierte angeblich vorteilhafte Übertragung von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen auf einen Pensionsfonds¹³ ist genau zu untersuchen. Denn dem arbeitsrechtlichen Grundverhältnis der betrieblichen Altersversorgung folgend, muss auch nach einem vorgenommenen Übertragungsvorgang von Pensionsverpflichtungen auf einen Pensionsfonds die ursprünglich zugesagte und zivilrechtlich bindende Leistungshöhe der Betriebsrentenanwartschaft erhalten bleiben, da sich der klassische Arbeitnehmer wohl kaum zu einem diesbezüglichen Verzicht bereit erklären würde¹⁴. Jedoch ist es für Arbeitgeber verhältnismäßig kostenintensiv, wenn eine unmittelbare Pensionsverpflichtung auf einen Pensionsfonds „wertgleich“ übertragen werden soll. Dies resultiert aus der Tatsache, dass ein Pensionsfonds bei der Kalkulation seiner Versorgungsleistung zeitgemäße Rechnungsgrundlagen verwendet (z. B. 3 %), die z. T. deutlich unter den steuerlichen Berechnungswerten gemäß § 6a EStG liegen¹⁵. Somit ist folglich damit zu rechnen, dass der Übertragungsbetrag deutlich über dem „Heubeck-Wert“ i. S. des § 6a EStG liegt. Daher stellt sich gerade in weiten Teilen des deutschen Mittelstands die Frage, ob (1.) genügend Liquidität vorhanden ist, um den genannten Übertragungsvorgang zu schultern

und ob (2.) dann nicht sogar eine unternehmensinterne Ausfinanzierung die sinnvollere Alternative ist. Darüber hinaus muss bei in diesem Zusammenhang vorgenommenen betriebswirtschaftlichen und steuerrechtlichen Vorteilhaftigkeitsbetrachtungen beachtet werden, dass der Gesetzgeber nicht zulässt, dass der komplette Übertragungsbetrag in voller Höhe zum Betriebsausgabenabzug zugelassen wird. Der Teil der bisher gebildeten Pensionsrückstellung, der auf den zu übertragenden Teil der Pensionsverpflichtung entfällt, ist gewinnerhöhend aufzulösen. Insoweit kann die Einmalprämie im Jahr der Übertragung als Aufwand verbucht werden¹⁶. Der darüber hinausgehende Teil der Einmalprämie ist nach Vorgabe der Finanzverwaltung jedoch gleichmäßig auf die folgenden zehn Wirtschaftsjahre zu verteilen. Folglich kann nur im Rahmen einer jeweiligen unternehmensbezogenen Individualberatung eine abschließende Vorteilhaftigkeitsanalyse angestellt werden, die ergebnisoffen dem verpflichteten Unternehmen alle entscheidungsrelevanten Aspekte transparent gegenüberstellt, sodass im Anschluss eine ggf. gewünschte Auslagerungsentscheidung getroffen werden kann.

3.2 Lohnsteuerfreiheit

In § 3 Nr. 66 hat der Gesetzgeber die Möglichkeit integriert, dass Leistungen eines Arbeitgebers (unmittelbare Versorgungszusage) oder einer Unterstützungskasse an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften durch den Pensionsfonds steuerfrei für den berechtigten Arbeitnehmer sind, wenn ein Antrag nach § 4d Abs. 3 oder § 4e Abs. 3 gestellt worden ist. Das BMF hat hierzu mit seinem Schreiben vom 26. 10. 2006 Stellung bezogen¹⁷. Hiernach legt die Finanzverwaltung fest, dass für Versorgungsanwartschaften aktiver Beschäftigter nur eine lohnsteuerfreie Übertragung gemäß § 3 Nr. 66 EStG in Frage kommt, wenn es sich bei diesen Anwartschaften um bereits vollständig erdiente Anwartschaften handelt (sog. Past Service). Zahlungen an den Pensionsfonds für zukünftig noch zu erdienende Anwartschaften (sog. Future Service) sind ausschließlich in dem begrenzten Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG lohnsteuerfrei.

3.3 Steuerbilanzielle Wirkung

Durch die Auslagerung einer unmittelbaren Versorgungszusage auf einen Pensionsfonds kann die Pensionsrückstellung in der Steuerbilanz aufgelöst werden¹⁸. Dagegen gilt die Einmalprämie an den Pensionsfonds grds. als Betriebsausgabe. Durch die o. g. Antragstellung nach § 4e Abs. 3 EStG kann die Einmalprämie bis zur Höhe des nach § 6a EStG berechneten Teilwertes im Wirtschaftsjahr der Auslagerung geltend gemacht werden¹⁹. Die Einmalprämie wird diesen Wert jedoch, bedingt durch unterschiedliche Rechnungsgrundlagen, regelmäßig übersteigen. Den übersteigenden Anteil muss das Unternehmen sodann auf die folgenden zehn Wirtschaftsjahre verteilen²⁰.

3.4 Handelsbilanzielle Wirkung

Nach den Vorgaben des HGB erfolgt eine Auflösung der Pensionsrückstellung in der durch den Pensionsfonds ausfinanzierten Höhe. Eine etwaige Unterdeckung ist weiterhin

Uckermann, Jakob, Drees: Betriebswirtschaftliche Sinnhaftigkeit der Übertragung von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen auf einen Pensionsfonds (DStR 2012, 2292)

2294



zu bilanzieren²¹. Gemäß den internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS sind die Versorgungsverpflichtungen nach der Auslagerung weiterhin als Leistungszusagen zu klassifizieren. Das bedeutet, dass weiterhin eine Passivierung der Verpflichtung zu erfolgen hat. Werden die Voraussetzungen an plan assets jedoch durch das Vermögen des Pensionsfonds erfüllt, kann eine Saldierung erfolgen²².

3.5 Kosten der Auslagerung

Wie oben beschrieben, wird die Einmalprämie an den Pensionsfonds, bedingt durch die einschlägigen Ansatzgrundlagen, regelmäßig die Rückstellungshöhe übersteigen. Durch die Übertragung kommt es demnach zu einem hohen Liquiditätsverlust des Unternehmens. Dieser Liquiditätsverlust wird durch die teilweise Verteilung der Betriebsausgaben noch verstärkt.

Bei den administrativen Kosten der Auslagerung lässt sich zunächst grundsätzlich unterscheiden, ob sich das Unternehmen einem Gruppenpensionsfonds anschließt oder einen eigenen Pensionsfonds gründet. Letzteres wird sicherlich nur für größere Unternehmen interessant sein, da diese Option durch hohe Kosten begleitet wird. So sind die einzelnen Pensionspläne der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vorzulegen und eine Gründung des Pensionsfonds bedarf ausreichender Eigenmittel²³. Dies ist mit der Rechtsform von Pensionsfonds begründet, die entweder als eine Aktiengesellschaft oder ein Pensionsfondsverein auf Gegenseitigkeit firmieren²⁴. Bei einem firmeneigenen Pensionsfonds wird die Verwaltung weiterhin vom Trägerunternehmen getragen. Bei einem Gruppenpensionsfonds sind die Verwaltungskosten Bestandteil der Prämie, sodass sich hierbei keine Kosteneinsparungen ergeben.

Es besteht bei Pensionsfondszusagen zudem weiterhin eine Beitragspflicht an den PSVaG. Es verringert sich jedoch die Bemessungsgrundlage, wodurch lediglich 20 Prozent der Beiträge einer unmittelbaren Versorgungszusage zu leisten sind²⁵.

Durch die liberalen Anlagevorschriften können bei einem Pensionsfonds höhere Renditen als bei den anderen versicherungsförmigen Durchführungswegen erzielt werden. Auf der anderen Seite steigt dadurch auch das Haftungsrisiko des Unternehmens, da Unterdeckungen des Pensionsfonds wahrscheinlicher werden.

Aufgrund der zuvor unter 3.5. gemachten Ausführungen kann daher zusammenfassend konstatiert werden, dass es sich bei der Auslagerung auf einen Pensionsfonds um eine enorm kostenintensive²⁶ und aufwendige Auslagerungsvariante für das Unternehmen handelt.

4. Fallstudie

4.1 Ausgangssituation

Mit der nachfolgenden Fallstudie werden die Auswirkungen einer Auslagerung von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen im Hinblick auf die Veränderungen von Bilanzkennzahlen verdeutlicht. Als Kennzahlen werden an dieser Stelle die Liquidität ersten bis dritten Grades und die Eigenkapitalquote untersucht²⁷.

Bei dem vorliegenden Beispielfall handelt es sich um die Pensionszusage an einen Gesellschafter-Geschäftsführer (geboren am 13. 6. 1947) einer GmbH. Dieser hält 33 Prozent Anteil am Stammkapital und an den Stimmrechten der Gesellschaft und besitzt keine steuer- und arbeitsrechtlich beherrschende Stellung. Zum 1. 1. 1985 ist er in die Gesellschaft eingetreten und erhielt am 6. 12. 1985 eine unmittelbare Pensionszusage. Diese sieht eine monatliche Altersrente ab Vollendung des 65. Lebensjahres von monatlich 5 000 € zzgl. zweiprozentiger Anwartschaftsdynamik je Dienstjahr ab Zusagedatum vor. Darüber hinaus wird die Leistung mit jährlich einem Prozent angepasst. Eine Hinterbliebenenrente ist für den Fall des vorzeitigen Ablebens des Gesellschafter-Geschäftsführers i. H. von 60 % der erdienten Altersrentenanwartschaft vorgesehen.

Zum 31. 12. 2011 wies die Bilanz der GmbH eine Bilanzsumme von 4 894 585 € auf. Das Eigenkapital lag bei 932 800 € und der Gewinn bei 590 950 €. Die handelsbilanzielle Pensionsrückstellung lag bei 601 020 € und die Rückstellung in der Steuerbilanz bei 547 757 €. Darüber hinaus ist die Altersversorgung durch eine verpfändete Rückdeckungsversicherung abgesichert, deren Wert sowohl in der Handels- als auch in der Steuerbilanz bei 415 055,49 € valuiert. Mitte des Jahres 2012 wird der Gesellschafter-

Geschäftsführer aus der GmbH ausscheiden. Daher wird die verpfändete Rückdeckungsversicherung zum 31. 5. 2012 i. H. von 425 000 € ausgezahlt.

Da die Altersversorgung unabhängig vom weiteren Schicksal der GmbH bestehen soll und durch die Rückdeckungsversicherung Kapital und Liquidität vorhanden ist, soll nun die Möglichkeit einer Auslagerung der Versorgungszusage auf einen Pensionsfonds analysiert werden.

4.2 Auslagerungsanalyse

Da es sich bei den auszulagernden Vermögenswerten ausschließlich um bereits erdiente Anwartschaften handelt (sog. Past Service), kann eine vollständige Übertragung durch Einmalbeitrag auf einen Pensionsfonds grds. erfolgen²⁸. Ein modellhafter Pensionsfonds würde im vorliegenden Fall die Versorgungszusage für einen Einmalbeitrag i. H. von 740 064,59 € übernehmen. Als Effektivzins wird dabei ein Zins von 3 % p. a. angesetzt.

In den folgenden Abb. 1 bis 5 werden die handelsrechtlichen und steuerlichen Beispielbilanzen aufgeführt. Neben der Ausgangsbilanz finden sich dort die Bilanzen nach Auszahlung der Rückdeckungsversicherung sowie nach Auslagerung auf den

Uckermann, Jakob, Drees: Betriebswirtschaftliche Sinnhaftigkeit der Übertragung von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen auf einen Pensionsfonds (DStR 2012, 2292)

2295

Pensionsfonds durch Einmalbeitrag. Zu beachten ist, dass in der Handelsbilanz eine Saldierung der Rückdeckungsversicherung mit der gebildeten Pensionsrückstellung möglich ist. In der Steuerbilanz kommt es dagegen zum Einzelausweis der Positionen.

Sachanlagen	3 000 000,00	Eigenkapital	1 523 750,00
Finanzanlagen	100 000,00	Pensionsrückstellung	185 964,51
kurzfr. Forderungen	500 000,00	Rückstellungen	2 000 000,00
sonstige Forderungen	479 529,51	Verbindlichkeiten	769 815,00
Bank	300 000,00		
Wertpapiere	100 000,00		
Rückdeckungsvers.			
Summe	4 479 529,51		4 479 529,51

Abb. 1: Handelsbilanz der Beispielgesellschaft (Rückdeckungsversicherung saldiert)

Sachanlagen	3 000 000,00	Eigenkapital	1 533 694,51
Finanzanlagen	100 000,00	Pensionsrückstellung	601 020,00
kurzfr. Forderungen	500 000,00	Rückstellungen	2 000 000,00
sonstige Forderungen	479 529,51	Verbindlichkeiten	769 815,00
Bank	725 000,00		
Wertpapiere	100 000,00		
Summe	4 904 529,51		4 904 529,51

Abb. 2: Handelsbilanz nach Auszahlung der Rückdeckungsversicherung

Sachanlagen	3 000 000,00	Eigenkapital	1 394 649,92
Finanzanlagen	100 000,00	Rückstellungen	2.000.000,00
kurzfr. Forderungen	500 000,00	Verbindlichkeiten	769 815,00
sonstige Forderungen	479 529,51		
Bank	64 935,41		
Wertpapiere	20 000,00		
Summe	4 164.464,92		4 164 464,92

Abb. 3: Handelsbilanz nach Auslagerung durch Einmalbeitrag

Sachanlagen	3 000 000,00	Eigenkapital	1 577 013,00
Finanzanlagen	100 000,00	Pensionsrückstellung	547 757,00
kurzfr. Forderungen	500 000,00	Rückstellungen	2 000 000,00
sonstige Forderungen	479 529,51	Verbindlichkeiten	769 815,00
Bank	300 000,00		
Wertpapiere	100 000,00		
Rückdeckungsvers.	415 055,49		
Summe	4 894 585,00		4 894 585,00

Abb. 4: Steuerbilanz der Beispielgesellschaft

Sachanlagen	3 000 000,00	Eigenkapital	1 586 957,51
Finanzanlagen	100 000,00	Pensionsrückstellung	547 757,00
kurzfr. Forderungen	500 000,00	Rückstellungen	2 000 000,00
sonstige Forderungen	479 529,51	Verbindlichkeiten	769 815,00
Bank	725 000,00		
Wertpapiere	100 000,00		
Summe	4 904 529,51		4 904 529,51

Abb. 5: Steuerbilanz nach Auszahlung Rückdeckungsversicherung

Sachanlagen	3 000 000,00	Eigenkapital	1 394 649,92
Finanzanlagen	100 000,00	Rückstellungen	2 000 000,00
kurzfr. Forderungen	500 000,00	Verbindlichkeiten	769 815,00
sonstige Forderungen	479 529,51		
Bank	64 935,41		
Wertpapiere	20 000,00		

Summe	4 164 464,92	4 164 464,92
-------	--------------	--------------

Abb. 6: Steuerbilanz nach Auslagerung durch Einmalbeitrag

Der Auszahlungsbetrag der Rückdeckungsversicherung ließe sich ebenfalls durch eine Verpfändung von Vermögensgegenständen wie einem Festgeldkonto darstellen, jedoch wurde dieser zur Übersichtlichkeit in das Konto Bank gebucht.

Beim Einmalbeitrag an den Pensionsfonds ist auf den ersten Blick zu erkennen, dass dieser die Pensionsrückstellungen der Handels- und Steuerbilanz überschreiten werden wird. Da eine kongruente Rückdeckung durch die Versicherung ebenfalls nicht gegeben ist, wird sich der Liquiditätsabfluss für das Unternehmen noch verstärken. Der Einmalbeitrag soll nicht vollends aus den Barbeträgen generiert werden, sodass darüber hinaus Wertpapiere zur Zahlung genutzt werden.

Nun sollen die Kennzahlen Liquidität ersten Grades bis dritten Grades und Eigenkapitalquote untersucht werden. Die Liquidität ersten Grades zeigt das Verhältnis von liquiden Mitteln zu kurzfristigen Verbindlichkeiten. Bei der Liquidität zweiten Grades wird die Summe von Geldvermögen, Wertpapiere und kurzfristige Forderungen zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten ins Verhältnis gesetzt. Die Liquidität dritten Grades zeigt dagegen das Verhältnis von Umlaufvermögen zu kurzfristigen Verbindlichkeiten. Bei der Eigenkapitalquote wird das Eigenkapital im Verhältnis zum Gesamtkapital betrachtet. Nachfolgende Tabelle zeigt die Auswirkungen der Auslagerung auf die genannten Kennzahlen der Beispielgesellschaft.

	vor Auslagerung	nach Auslagerung
Liquidität 1. Grades	38,97 %	8,44 %
Liquidität 2. Grades	116,91 %	75,98 %
Liquidität 3. Grades	179,20 %	138,28 %
EK-Quote	34,02 %	33,49 %

Abb. 8: Kennzahlenänderung der Beispielgesellschaft

Festzustellen ist, dass sich die Liquidität der Gesellschaft durch die Auslagerung verschlechtert hat. Darüber hinaus ist eine Bilanzverkürzung eingetreten, jedoch ist keine Verbesserung der Eigenkapitalquote damit einhergegangen. Die gewünschte Unabhängigkeit zwischen der Altersversorgung des ausgeschiedenen Gesellschafters und dem weiteren Schicksal der GmbH ist zwar vordergründig erreicht, weil das Langlebigkeitsrisiko auf den Pensionsfonds übertragen wird. Jedoch beraubt man sich dadurch der Möglichkeit durch vorzeitiges Versterben des Begünstigten Rentenzahlungen einzusparen und somit unternehmensintern einen „eigenen“ versicherungsmathematischen Gewinn zu generieren.

Es lässt sich festhalten, dass eine Verbesserung der Eigenkapitalquote nicht zwingend mit einer Bilanzverkürzung erreicht werden kann. Darüber hinaus kommt es zu Verschlechterungen der Liquiditätskennzahlen, die in der Endkonsequenz ggf. sogar existenzgefährdende Situationen in der Zukunft indizieren können.

Uckermann, Jakob, Drees: Betriebswirtschaftliche Sinnhaftigkeit der Übertragung von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen auf einen Pensionsfonds (DStR 2012, 2292)

2296



5. Fazit

Die Auslagerung von unmittelbaren Versorgungszusagen auf einen Pensionsfonds stellt aus betriebswirtschaftlicher Sicht keinen „Königsweg“ dar. Vielmehr bedarf es einer unternehmensindividuellen Analyse der Ziele und Möglichkeiten. Darüber hinaus stellt sich die grundsätzliche Frage, wieso ein Unternehmen einen so hohen Liquiditätsabfluss und hohen Kostenaufwand im Rahmen einer Pensionsfondsübertragung in Kauf nehmen sollte. Auch wenn für eine Auslagerung genügend Liquidität vorhanden ist, sind aus betriebswirtschaftlicher Sicht keine stichhaltigen Argumente zu erkennen, die eine Auslagerung rechtfertigen würden. Vielmehr könnte das Unternehmen die Liquidität unter Beibehaltung der unmittelbaren Versorgungszusagen zur betriebsinternen Ausfinanzierung der Versorgungsversprechen nutzen und weiterhin von den Vorteilen, die eine unmittelbare Versorgungszusage bietet, profitieren. Unterstützung erhält diese Argumentation durch die enorme Unterkapitalisierung von Pensionsfonds in Deutschland. Denn in Pensionsfonds lagen Ende 2010 25,6 Mrd. €, was 5,3 % der gesamten Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung entspricht²⁹. Demzufolge ist zwingend davon auszugehen, dass die meisten Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland die betriebswirtschaftliche Sinnhaftigkeit der Übertragung von Pensionsverpflichtungen berechtigterweise nicht nachvollzogen haben.

* Sebastian Uckermann ist gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH und Leiter der Kenston Unternehmensgruppe in Köln sowie 1. Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V. (BRBZ). Andreas Jakob, Betriebswirt für bAV (FH), ist gerichtlich zugelassener Rentenberater, Geschäftsführer der AETAS GmbH, Leiter Rechtsberatung der Kenston Unternehmensgruppe sowie Vorsitzender der Fachkommission „HR, Entgelt und ZWK“ des BRBZ. Patrick Drees, B. A. (Versicherungswesen), ist Consultant und wissenschaftlicher Mitarbeiter der Kenston Pension GmbH und der Kenston Unternehmensgruppe.

1 Vgl. Alt/Stadelbauer, DStR 2012, 1820.

2 Vgl. Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V.; Daten abrufbar unter: www.aba-online.de im Menüpunkt „Betriebsrente“ unter dem Unterpunkt „Statistik“ (letzter Abruf bei Redaktionsschluss dieser Publikation). Bestätigend: Schwind, BetrAV 2012, 363.

3 Bätzel, DB 2008, 1761; Uckermann/Pradl, BB 2009, 2568.

4 So z. B. Doetsch/Oecking/Rath/Reichenbach/Rhiel/Veit, Betriebliche Altersversorgung, 2. Aufl., S. 139 ff.

5 Uckermann, BB 2010, 279 ff.

6 Altersvermögensgesetz vom 26. 6. 2001, BGBl I 2001, 1310.

7 § 3 Nr. 66 EStG.

8 BT-Drs. 14/5150, S. 44.

9 Bestätigend: BRO/Rolfs, § 1b Rn. 290.

10 § 112 Abs. 1 Nr. 3 VAG.

11 BT-Drs. 14/5150, S. 43.

12 Z. B. BAG v. 7. 9. 2004, 3 AZR 550/03, NZA 2005, 1239, BeckRS 2005, 40290.

13 Alt/Stadelbauer, DStR 2012, 1820.

14 Uckermann, Betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten, 2009, S. 123 (12.3.1).

15 Uckermann, BB 2010, 281.

16 BMF v. 26. 10. 2006, IV B 2 - S 2144 - 57/06, DStR 2006, 2032.

17 BMF v. 26. 10. 2006, IV B 2 - S 2144 - 57/06, DStR 2006, 2032.

18 Weber-Grellet, in: Schmidt, EStG, 31. Aufl. 2012, § 4e Rn. 5 ff.

19 BMF v. 26. 10. 2006, IV B 2 - S 2144 - 57/06, DStR 2006, 2032.

20 BMF v. 26. 10. 2006, IV B 2 - S 2144 - 57/06, DStR 2006, 2032.

21 Vgl. Neuhaus, Auslagerung betrieblicher Pensionszusagen, 2009, S. 180

22 Vgl. Jeske/Kluitmann/Nowak, in: Kolvenbach/Sartoris, Umstellung einer Direktzusage auf einen Pensionsfonds, S. 269.

23 Vgl. Internetauftritt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht: www.bafin.de im Menüpunkt „Aufsicht“ unter dem Unterpunkt „Versicherer & Pensionsfonds“ (letzter Abruf bei Redaktionsschluss dieser Publikation).

24 Vgl. Jeske/Kluitmann/Nowak, (Fn. 22), S. 251.

25 Vgl. Meier/Recktenwald, Betriebswirtschaft der betrieblichen Altersversorgung, 2006, S. 12.

26

27 Vgl. zur Bedeutung der genannten Kennzahlen: 4.2.

28 BMF v. 26. 10. 2006, IV B 2 - S 2144 - 57/06, DStR 2006, 2032.

29 Vgl. Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V.; Daten abrufbar unter: www.aba-online.de im Menüpunkt „Betriebsrente“ unter dem Unterpunkt „Statistik“ (letzter Abruf bei Redaktionsschluss dieser Publikation).